

Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages einer Stellplatzablösung nach § 48 Abs. 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 auf Grund des § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S.421) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Bei der Errichtung stellplatzpflichtiger baulicher Anlagen obliegt jedem Bauherrn die Pflicht, Stellplätze selbst zu schaffen. Er kann dieser Verpflichtung durch Einrichtungen auf dem Baugrundstück oder in näherer Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, nachkommen.
- (2) Nur wenn auf diese Weise eine Stellplatzverpflichtung seitens des Bauherrn nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann, kann anstelle der Stellplatzverpflichtung die Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösung) zugelassen werden.
- (3) Der Geldbetrag wird in Höhe eines angemessenen Vomhundertsatzes der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs gesondert nach Gebietszonen in dieser Satzung festgelegt.

§ 2

- (1) Es werden 5 Gebietszonen gebildet. Für das restliche Stadtgebiet ist generell keine Stellplatzablösung möglich.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in den anliegenden Plänen (Plan 1 Stadtgebiet Coesfeld, Plan 2 Ortsteil Lette) dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je Stellplatz betragen

in der Gebietszone I	8.026 €,
in der Gebietszone II	11.806 €,
in der Gebietszone III	8.194 €,
in der Gebietszone IV	4.960 €,
in der Gebietszone V (Ortsteil Lette)	5.149 €.

§ 4

- (1) Der Vomhundertsatz der durchschnittlichen Herstellungskosten wird in den Zonen I bis V auf 60 % festgesetzt. Unter der Zugrundelegung der in § 3 genannten Herstellungskosten und des Vomhundertsatzes ergibt sich ein Geldbetrag für die Stellplatzablösung

in der Gebietszone I von	4.816 €,
in der Gebietszone II von	7.084 €,
in der Gebietszone III von	4.916 €,
in der Gebietszone IV von	2.976 €,

in der Gebietszone V von

3.089 €.

(2) In den Gebietszonen II und III gelten folgende Ermäßigungen:

- Bei wesentlichen Änderungen bzw. wesentlichen Änderungen in der Benutzung gilt eine Ermäßigung von 50 %
- Bei einer geplanten Wohnnutzung ab dem 1. Obergeschoss gilt eine Ermäßigung um 30 %

Liegen beide Voraussetzungen vor, beträgt die Ermäßigung insgesamt 50 %.

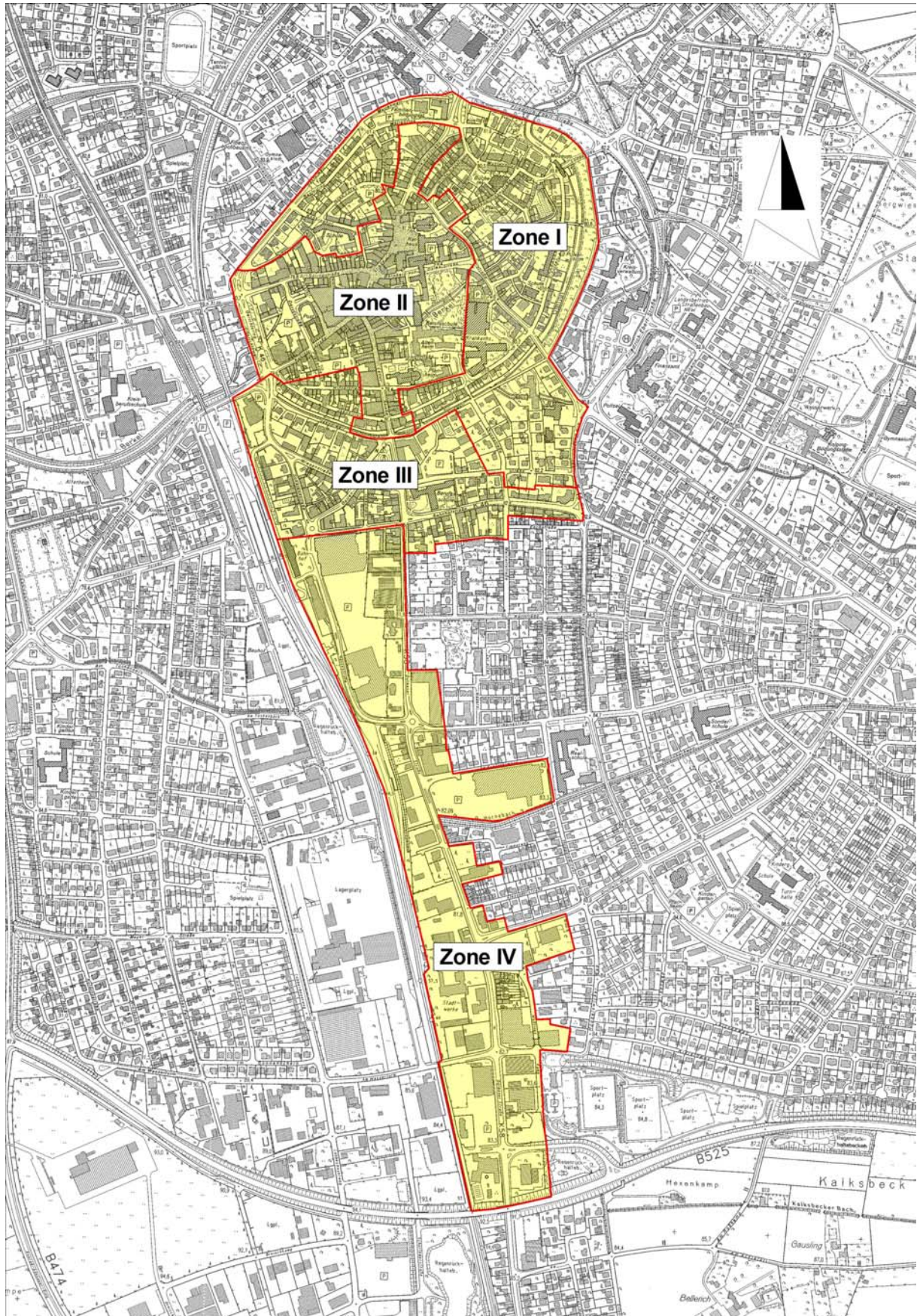
§ 5

Über die Stellplatzablösung wird ein Ablösungsvertrag geschlossen.

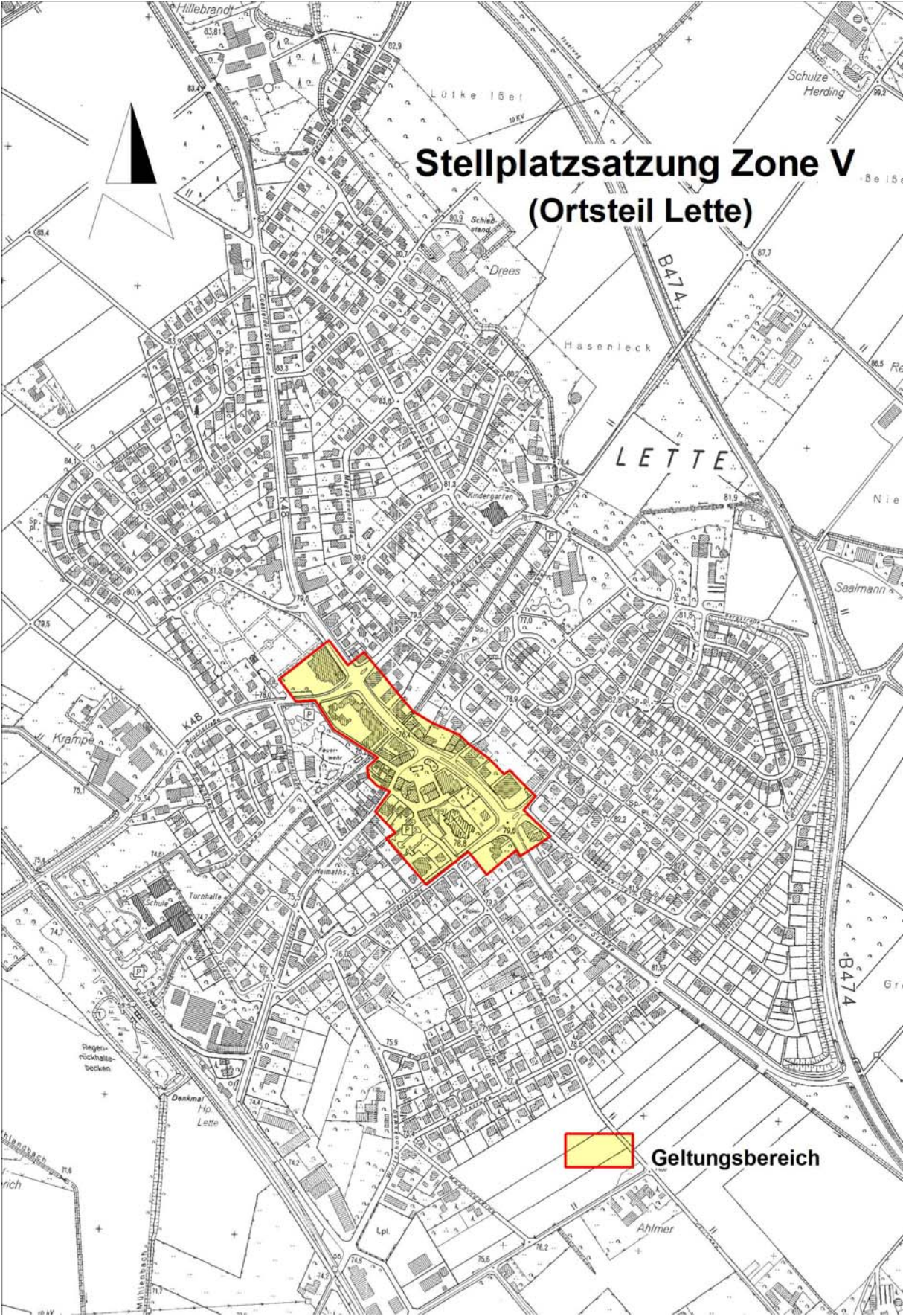
§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Festsetzung des Geldbetrages einer Stellplatzablösung vom 05.04.2011 außer Kraft.

Zoneneinteilung der Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld (Plan 1 – Stadtgebiet Coesfeld)



(Plan 2 – Ortsteil Lette)



Stellplatzsatzung Zone V (Ortsteil Lette)

LETTE

Geltungsbereich

Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld
vom 19.12.2007

TOP 11 **Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Coesfeld**
öffentlich **Vorlage: 322/2007**

Auf Nachfrage sichert die Verwaltung zu, eine überarbeitete Übersicht über die Ablösebeträge und deren Verwendungszweck dem Protokoll beizufügen.
(siehe Anlage)

Beschluss (1):

Im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung in den Gebietszonen 2 und 3 wird aufgrund der besonderen örtlichen Verkehrsverhältnisse in der Regel die Anzahl der erforderlichen Stellplätze gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW um 20% reduziert.

Beschluss (2):

Bei Bauvorhaben im Bereich der Stellplatzsatzung in den Gebietszonen 2 und 3 soll von der Bauaufsichtsbehörde bei der Prüfung im Einzelfall in der Regel der günstigste Bezugswert der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (zu § 51 BauO NRW) angenommen werden.

Beschluss (3): (s. § 4 aktuelle Stellplatzsatzung)

~~Die Stellplatzsatzung vom 19.6.2002 wird um folgenden Absatz ergänzt:~~

~~§ 4
(2)~~

~~In den Gebietszonen 2 und 3 gelten folgende Ermäßigungen:~~

- ~~— Bei wesentlichen Änderungen bzw. wesentlichen Änderungen in der Benutzung gilt eine Ermäßigung von 50%.~~
- ~~— Bei einer geplanten Wohnnutzung ab dem 1. Obergeschoss gilt eine Ermäßigung um 30%.~~

~~Liegen beide Voraussetzungen vor, beträgt die Ermäßigung insgesamt 50%.~~

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
Beschluss (1)	37	0	1
Beschluss (2)	37	0	1
Beschluss (3)	37	0	1

Für die Richtigkeit
Coesfeld, 11.10.2013
I. A.
Jürgen Höning